

SATZUNG

Förderverein der Tischtennis-Abteilung des TSV Hüttlingen 1892

§ 1: Name und Sitz des Fördervereins

Der Förderverein führt den Namen „Förderverein der Tischtennis Abteilung des TSV Hüttlingen 1892“ und hat den Sitz in Hüttlingen. Er ist im Vereinsregister eingetragen. Geschäftsjahr ist Kalenderjahr.

§ 2: Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des §58 Nr. 1 AO an den TSV Hüttlingen 1892 e.V. zur Verwendung in der Abteilung Tischtennis.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3: Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 4: Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)

1. Als Mitglied können auf Antrag alle Personen aufgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig. Er muß gegenüber dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins.
3. Die Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig.
4. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5: Organe

1. Verwaltungsorgane des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
2. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstands.
3. Die Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
4. Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und Beschlüsse enthalten muß. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Sitzung zu verlesen.

§ 6: Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mindestens drei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Hüttlingen, unter der Angabe der Tagesordnung, bekanntgegeben. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten: Satzungsanträge können nicht nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden.
2. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muß dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitgliedschaft dies unter Angabe der Gründe fordert. Für die Bekanntmachung gilt Abs. 1, jedoch kann nötigenfalls die Bekanntmachung bis auf 3 Tage abgekürzt werden.

3. Die Mitgliederversammlung leitet der 1. Vorsitzende, wenn er verhindert ist der 2. Vorsitzende ein. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

§ 7: Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Schriftführer
 - e) 1 Beisitzer
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 1 Jahr gewählt. Die Wahl wird durch die Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann durch Handzeichen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muß einberufen werden, wenn dies mindestens 3 Vorstandsmitglieder beantragen. Der Vorstand ist beschlußfähig wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
4. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Rechtsgeschäfte über 5.000,- € sind von der Mitgliederversammlung zuzugenehmigen. Dies gilt jedoch nur im Innenverhältnis.
5. Der Vorstand im Sinne von §26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzendem. Jeder von Ihnen ist zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 8: Der Vorsitzende

Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse.

§ 9: Geschäftsführung/ Vereinsarbeit

1. Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt der 1. Vorsitzende. Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren. Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.
2. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Auslagen müssen durch die Wahrung der satzungsgemäßen Aufgaben entstehen und dürfen nur gegen Nachweis und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten erstattet werden.
3. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über die entgeltliche Vereinstätigkeit obliegt dem Vorstand.
4. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 10: Kassenführung

1. Die Kassengeschäfte erledigt der Kassierer. Er ist berechtigt,
 - a) Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen.
 - b) Zahlungen bis zum Betrag von 1.000,- € im Einzelfall für den Verein zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes ausbezahlt werden
 - c) Alle, die Kassengeschäfte betreffende Schriftstücke zu unterzeichnen.
2. Der Kassierer fertigt auf Schluß jedes Kalenderjahres einen Kassenabschluß, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei, von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer, haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.
3. Überschüsse, die sich bei Abschluß ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsgemäßen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Ausgaben nach § 2 notwendig sind.

§ 11: Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliedsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln. In der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

§ 12: Auflösung

1. Die Auflösung kann nur von einer, für diesen: Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den TSV Hüttlingen 1892 e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für sportliche Zwecke in der Abteilung Tischtennis zu verwenden hat.

§ 13: Inkrafttreten

1. Die Satzungsänderungen wurden durch die Mitgliederversammlung am 18.12.2022 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Die Mitgliederversammlung beauftragt den Vorstand bei redaktionellen Änderungen auf Hinweis durch das Amtsgericht oder Finanzamt diese ohne nochmalige Einberufung einer Mitgliederversammlung vorzunehmen.

73460 Hüttlingen, 30.04.2023



1. Vorstand



2. Vorstand



Vorstand Kasse